OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152103/18/JS

Datum:
Linz, 31. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des E H, x, vom 25.10.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S vom 21.9.2018, GZ: 13/131-9/2018/M, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die baulichen Anlagen bis 31. Jänner 2021 vollständig zu beseitigen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 6.8.1971 suchten die damaligen grundbücherlichen Eigentümer A K und W K (in der Folge „Bauwerber“) um eine Baubewilligung für die Errichtung eines Wochenendhauses (6,00 m x 8,00 m) auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x S I, zu Erholungszwecken als Provisorium für die Dauer von zehn Jahren an. Nach den Einreichunterlagen (darunter eine Planskizze) vom 21.9.1971 wies das projektierte Gebäude weder eine Unterkellerung noch eine Terrasse oder einen Holzbalkon auf. Im Bereich der Zugangsseite des Gebäudes war mittig eine Eingangstür (Erdgeschoss) bzw. ein Fenster (Obergeschoss) projektiert. Das Bauvorhaben war in der Folge Gegenstand einer Bauverhandlung am 7.10.1971.

1.2. Mit Bescheid vom 20.8.1974 erteilte der Bürgermeister die Baubewilligung für das Bauvorhaben u.a. unter folgenden Auflagen wie folgt:

[...]“

Über Ihr Ansuchen vom -6. August 1971 und auf Grund des Ergebnisses der am -7. Oktober 1971 abgehaltenen Bauverhandlung wird Ihnen gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 2 und 50 Abs. 1 der Bauordnung für Oberösterreich i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 9 und 58 Abs. 2 Z. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 die

B a u b e w i l l i g u n g

zur Errichtung eines Wochenendhauses aus Holzteilen im Ausmaße von 8,oo x 6,oo m als Bauprovisorium mit einer Bestandsdauer von zehn Jahren, d.i. bis längstens -1. Jänner 1982 auf Grundstück Nr. [redacted] (Wiese), E.-Z. [redacted] der Katastral-Gemeinde S[redacted] I unter folgenden Auflagen erteilt:

1.) Das Wochenendhaus wird nur als Provisorium bis zum -1.1. 1982 genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt ist dieses abzutragen. Es ist während der Dauer seines Bestandes baulich in einem stets gutem Zustand zu erhalten und ist vom Eigentümer bis -1.1.1982 unverzüglich und ohne Anspruch auf eine Entschädigung auf dessen Kosten und Gefahr abzutragen. Diese Frist kann eventuell über rechtzeitiges Ansuchen vor Fristablauf auf eine bestimmte Zeit unter weiteren Vorschreibungen verlängert werden.

2.) Das bestehende Objekt (Hütte) ist bis zur Fertigstellung des Wochenendhauses zu entfernen.

3.) Das Gebäude ist plan- und befundgemäß sowie nach den Bestimmungen der Oö.Bauordnung zu errichten.

[...]“

In der Begründung verwies der Bürgermeister auf das Ergebnis der Bauverhandlung und die bezogenen Gesetzesstellen. Die Festsetzung einer Frist für die Dauer des Bestandes wurde damit begründet, dass „nach dem

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinde S (Neufassung) eine Bebauung dieses Grundstückes nicht vorgesehen“ sei.

1.3. Mit Schreiben vom 25.11.1981 suchten die Bauwerber um eine Verlängerung der bis 1.1.1982 begrenzten Bestandsdauer „soweit als möglich“ an. Dazu teilte der Bürgermeister mit Antwortschreiben vom 3.2.1983 vorläufig mit, dass das Bauprovisorium im Grünland stehe und die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen keine Möglichkeit zur Verlängerung der Bestandsdauer bieten würden. Es wurde ersucht, diese Mitteilung nicht als abweisenden Bescheid sondern als Zwischenerledigung zu betrachten.

1.4. Aufgrund von Erhebungen der Oö. Umweltanwaltschaft über anthropogene Eingriffe im A-tal führte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Naturschutzbehörde im Jahr 2009 einen Lokalaugenschein u.a. auf dem Grundstück des Beschwerdeführers („Eingriff Nr. 28“) durch. Dabei wurde bautechnisch festgestellt, dass sich auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück (noch) das Wochenendhaus sowie ein Lagergebäude befinden würden.

1.5. In der Folge wurde dem Beschwerdeführer naturschutzbehördlich aufgetragen, das Wochenendhaus und das Lagergebäude bis 30.9.2012 zu entfernen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes als unbegründet abgewiesen (vgl. VwGH 18.2.2015, 2012/10/0194). Mit hg. Erkenntnis vom 6.7.2016, LVwG-550467/4/FP, wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des naturschutzbehördlichen Verfahrens von Amts wegen als unzulässig zurückgewiesen.

1.6. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 24.4.2018 wurde dem Beschwerdeführer baupolizeilich aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft das Wochenendhaus und das Lagergebäude vom Grundstück zu beseitigen.

1.7. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S (in der Folge "belangte Behörde") vom 21.9.2018 wie folgt keine Folge gegeben:

„[...]

BESCHEID

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sattledt als Berufungsbehörde hat mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 20.9.2018 über die Berufung vom 11.5.2018 (ergänzt und berichtigt mit Schriftsatz vom 14.5.2018) des Berufungswerbers [redacted], vertreten durch [redacted], gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 24.4.2018, mit welchem die Beseitigung bewilligungsloser baulicher Anlagen auf Parzelle [redacted] KG [redacted] aufgetragen wurde, wie folgt erkannt:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. sowie § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 wird der **Berufung nicht Folge gegeben** und der Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 24.4.2018 **bestätigt mit der Maßgabe**, dass der **Spruch** des Bescheides wie folgt lautet:

Es wird dem Eigentümer E[redacted] H[redacted] aufgetragen, binnen einer **Frist von sechs Monaten** nach Rechtskraft dieses Bescheides nachstehende auf der Parzelle [redacted] KG [redacted] errichteten **baulichen Anlagen vollständig** zu beseitigen und zwar:

a.) das **Wochenendhaus** (Holzriegel-Konstruktion) mit einer bebauten Fläche von 6,2 x 8,2 m bestehend aus Erdgeschoß und Obergeschoß mit Holzbalkon im Obergeschoß, Satteldach und Unterkellerung im Ausmaß von 3,2 x 3,4 m;

b.) das freistehende **Nebengebäude** (Lagergebäude) bestehend aus einfacher Holzriegelkonstruktion mit Eternitverkleidung und flachem Pultdach aus Welleternit (bebaute Fläche 3,35 x 3,9 m, Dachfläche ca. 26 m²).

[...]"

Die belangte Behörde führte dazu aus, dass das Grundstück seit jeher im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sei. Die vorhandenen Baulichkeiten würden augenscheinlich Freizeitzwecken dienen, was u.a. aus dem Vorhandensein einer Sauna abzuleiten sei. Dass diese Bauten der bestimmungsgemäßen Nutzung von Grünland, insbesondere zu land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken, dienen könnten, sei nicht erkennbar. Selbst wenn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft gutgläubig auf das Bestehen eines baurechtlichen Konsenses vertraut hätte, würde dies nichts am Fehlen eines derartigen Konsenses ändern. Einer bloß befristet erteilten Baubewilligung, die im Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages nicht mehr in Geltung sei, komme nicht die Wirkung zu, dass ein baupolizeilicher Auftrag nicht mehr zulässig wäre. Überdies sei der tatsächlich vorhandene Gebäudebestand nicht identisch mit dem seinerzeit befristet bewilligten Gebäude. Er weiche nicht nur hinsichtlich der Größe ab, sondern auch im äußeren Erscheinungsbild (Balkon, Fassade) und hinsichtlich der Anzahl der Geschoße (Kellergeschoß). Es liege daher tatsächlich ein anderes Gebäude vor.

1.8. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 25.10.2018. Der Beschwerdeführer wandte zusammengefasst ein:

- Dem nunmehr bekämpften Abrissbescheid stehe der Einwand der entschiedenen Rechtssache "res iudicata" entgegen, da im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung im Jahr 1974 unmissverständlich auch der Beseitigungsauftrag für sämtliche Gebäude mitaufgenommen worden sei.
- Das Gebäude zum Zeitpunkt der Baubewilligung bestehe bis zum jetzigen Zeitpunkt unverändert. Zum Bewilligungszeitpunkt sei der Baubehörde das errichtete Gebäude hinlänglich bekannt gewesen. Es sei daher dieses Gebäude bewilligt worden.
- Es seien Gerätschaften für die Bewirtschaftung notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), sodass zumindest Lagerräumlichkeiten benötigt werden. Dazu hätte die belangte Behörde ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Fischerei einzuholen gehabt.

- Die belangte Behörde hätte keine Untersuchungen zum Errichtungszeitpunkt vorgenommen, sodass rechtlich nicht beurteilt werden könne, ob ein rechtmäßiger Altbestand vorliege.
- Es sei jedenfalls von einem konsensgemäßen Bestand auszugehen, da die belangte Behörde trotz Vollstreckbarkeit des Beseitigungsauftrages ab 2.1.1982 keine Maßnahmen setzte, obwohl die belangte Behörde Kenntnis der Bebauung hatte. Es sei die Vermutung des konsensmäßigen Bestandes gerechtfertigt.
- Der Bürgermeister hätte der Mutter des Beschwerdeführers telefonisch mitgeteilt, dass das Haus vor Ort so bleiben könne, wenn nichts verändert werde, und dass es von Seiten der Gemeinde kein Problem geben würde. Der Beschwerdeführer hätte daher auf einen rechtskonformen Konsens vertraut.
- Die Baubehörde hätte über das Verlängerungsansuchen aus dem Jahr 1981 noch nicht entschieden.
- Der angefochtene Bescheid sei von einer unzuständigen Behörde erlassen worden, da er nicht durch einen Beschluss der belangten Behörde gedeckt sei. Es seien nicht Spruch und Begründung des angefochtenen Bescheides im Antrag angeführt und von der belangten Behörde beschlossen worden.
- Die Mitglieder der belangten Behörde seien vor ihrer Beschlussfassung nicht ausreichend informiert worden.
- Baulichen Anlagen in der Nachbarschaft wären unbefristete Baubewilligungen erteilt worden. Es sei etwa in der Nachbargemeinde eine nachträglich eingereichte Bauanzeige nicht abgewiesen worden, obwohl wie im eigenen Fall keine agrarische Notwendigkeit vorliege sondern nur eine Hobbyteichanlage vorhanden sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist seit 2005 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes, welches nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde S als Grünland gewidmet ist.

2.2. Im Jahr 1970 wurde auf dem Grundstück ein Lagergebäude (bebaute Fläche: 3,35 m x 3,90 m) in Holzriegelkonstruktion mit Vordach konsenslos errichtet. Nach der Bauverhandlung im Oktober 1971 wurde weiters ein Wochenendhaus (bebaute Fläche: ca. 6,20 m x 8,20 m) in Holzriegelkonstruktion mit teilweiser Unterkellerung in Massivbauweise (bebaute Fläche: ca. 3,20 m x 3,40 m; Geschoßhöhe: ca. 2,10 m) auf dem Grundstück errichtet. Im Obergeschoß ragt ein ca. 1,20 m tiefer Holzbalkon über die gesamte Gebäudebreite. Diese Gebäudeseite weist weiters im Erdgeschoss eine Terrasse, eine Eingangstüre und ein Fenster sowie im Obergeschoss eine Balkontüre und ein weiteres Fenster auf.

2.3. Der Beschwerdeführer verwendet das Wochenendhaus zu Freizeitzwecken und das Lagergebäude zur Lagerung von Gegenständen für die bloße Eigenbewirtschaftung des Grundstückes ohne land- und forstwirtschaftliche Erwerbsabsicht.
2.4. Der angefochtene Bescheid vom 21.9.2018 basiert auf der Beschlussfassung der belangten Behörde vom 20.9.2018. Der Beschlussfassung ging ein Bericht des Vizebürgermeisters als Vorsitzenden in der Gemeinderatssitzung voraus, der inhaltlich der Begründung des angefochtenen Bescheides zur Gänze entspricht.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, den beigeschafften hg. Akt LVwG-550467 und in die von den Parteien ergänzend vorgelegten sowie von Amts wegen beigeschafften Urkunden (siehe dazu im Einzelnen unter Punkt 3.2.). Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die Urkunden mit den Parteien sachlich und rechtlich ausführlich erörtert. Es wurde auch die Voreigentümerin des Grundstückes als Zeugin einvernommen.
3.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:
3.2.1. Die Eigentumsverhältnisse und die aktuelle Widmung des Grundstückes (Punkt 2.1.) konnten zwanglos nach Einsicht in das Grundbuch bzw. den aktuellen Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde S festgestellt werden. Diesen Urkunden standen auch keine widersprechenden Parteierklärungen entgegen.
3.2.2. Die Feststellungen zu den errichteten Gebäuden (Punkt 2.2.) basieren auf der von der belangten Behörde vorgelegten bautechnischen Stellungnahme vom 3.11.2017 im Rahmen des naturschutzbehördlichen Beseitigungsverfahrens. Es ergab sich kein Hinweis im abgeführten Ermittlungsverfahren, dass sich der Zustand der Baulichkeiten seither geändert hätte. Die Errichtungszeitpunkte der Gebäude konnten aufgrund der glaubwürdigen Angaben der als Zeugin einvernommenen Voreigentümerin festgestellt werden, die als Tochter der Bauwerber das Grundstück schon seit dem Jahr 1970 aus eigener Wahrnehmung kennt. Aus der Niederschrift zur Bauverhandlung vom Oktober 1971 ergab sich für das Landesverwaltungsgericht, dass das Wochenendhaus zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet war, zumal der bautechnische Amtssachverständige in seinem Befund festhält, dass der Grundriss auf dem Grundstück (lediglich) ausgepflockt gewesen sei.
3.2.3. Die Feststellungen zur Verwendung der Gebäude (Punkt. 2.3.) gründeten auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer selbst dargetane bloße Hobbyteichanlage ohne agrarische Notwendigkeit erübrigte sich auch die monierte Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Fischerei, zumal ein Hobby als bloßer Zeitvertreib keine notwendige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes im hier maßgebenden Sinne nach § 30 Abs. 2 und 5 Oö. ROG 1994 darstellt (vgl. VwGH 29.1.2010, 2007/10/0107).

3.2.4. Der Inhalt der Beschlussfassung der belangten Behörde (Punkt 2.4.) war dem unbedenklichen Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der belangten Behörde vom 20.9.2018 zu entnehmen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. Gesetz, womit eine Bauordnung für Oberösterreich mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wird (GuVBl. Nr. 15/1875 in der Fassung LGBl. Nr. 27/1958):

„[...]

Baulichkeiten, wozu die Baubewilligung erforderlich ist.

§. 1.

Zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden ist die Bewilligung der nach dem Gesetze kompetenten Behörde erforderlich.

„Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen werden diejenigen gerechnet, welche auf den Baustand, die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn irgendwie Einfluß nehmen können.

§. 2.

Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind vor Beginn derselben ohne Einholung der Baubewilligung, dem Gemeindevorsteher bloß anzuzeigen.

Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichen Falls die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Vorlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Bei der Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Baustand keine Aenderung erleidet, ist keine Anzeige erforderlich.

[...]“

4.2.2. Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung - Oö. BauO.; LGBl. Nr. 35/1976 idF LGBl. Nr. 59/1980):

„[...]

§ 41 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedürfen:

a) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

[...]

§ 51 Erlöschen der Baubewilligung
(1) Die Baubewilligung für jedes Bauvorhaben erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde.
(2) Wird mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist (Abs. 1) begonnen, so erlischt die Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde.
[...]
§ 64
Dingliche Bescheidwirkung; Verlängerung von Fristen
(1) Allen Bescheiden nach diesem Gesetz - ausgenommen denjenigen nach § 68 - kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger des Bauberechtigten oder des Eigentümers des Baugrundes oder Bauwerkes geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen.
(2) Sofern in diesem Gesetz die Verlängerung einer Frist über Antrag vorgesehen ist, ist der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Frist beider zur Verlängerung zuständigen Behörde einzubringen. Ein rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eingebrachter Antrag auf Fristverlängerung hemmt den weiteren Ablauf der Frist bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag.
[...]
§ 69 Übergangsbestimmungen
(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.
(2) Rechtskräftige Bescheide werden durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Die fünf jährige Frist gemäß § 51 Abs. 2 beginnt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits wirksamen Baubewilligungen frühestens mit diesem Zeitpunkt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden baulichen Anlagen, die erst nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig werden, bedürfen keiner nachträglichen Bewilligung.
[...]
§ 70 Schlußbestimmungen
(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.
[...]
(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden - unbeschadet der Bestimmung des § 69 - alle Vorschriften über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz geregelt sind, soweit aufgehoben, als sie bisher als Landesrecht gegolten haben. Insbesondere werden, soweit sie noch in Kraft stehen, folgende Rechtsvorschriften, und zwar in der jeweils geltenden Fassung, aufgehoben:
[...]
b) das Gesetz, womit eine Bauordnung für Oberösterreich mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wird, GuVBl. Nr. 15/1875;
[...]“

4.2.3. Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2019):

„[...]
§ 24
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben
(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
[...]
§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben
(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:
[...]
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²;
[...]
§ 25a
Anzeigeverfahren
(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn
1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen oder
[...]
(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:
1. für Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 gelten alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß, ausgenommen die §§ 32 bis 35,
2. für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40;
[...]
§ 30
Vorprüfung
[...]
(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben
1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder [...]
[...]
§ 38
Erlöschen der Baubewilligung
(1) Die Baubewilligung erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde.

(2) Wird mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde.

[...]

§ 49

Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

[...]

§ 53

Dingliche Bescheidwirkung, Verlängerung von Fristen

(1) Allen Bescheiden nach diesem Landesgesetz - ausgenommen denjenigen nach § 57 - kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger des Bauberechtigten oder des Eigentümers des Baugrundes oder Bauwerkes geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

(2) Sofern in diesem Landesgesetz die Verlängerung einer Frist über Antrag vorgesehen ist, ist der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Frist bei der zur Verlängerung zuständigen Behörde einzubringen. Ein rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eingebrachter Antrag auf Fristverlängerung hemmt den weiteren Ablauf der Frist bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag.

[...]

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtskräftige Bauplatzbewilligungen, Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen, baupolizeiliche Aufträge und sonstige Bescheide werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt. Die bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits bestehenden baulichen Anlagen, die erst nach diesem Landesgesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig werden, bedürfen vorbehaltlich des § 59 keiner nachträglichen Bewilligung oder Anzeige.

[...]

§ 60

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Landesgesetz vom 2. April 1976, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung - Oö. BauO.),

LGBl. Nr. 35/1976, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 59/1993 und die Kundmachung LGBl. Nr. 32/1994, mit Ausnahme der §§ 35 bis 40 außer Kraft.
[...]“

4.2.4. Oö. ROG 1994 (LGBl.Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 69/2015):

„[...]
§ 30
Grünland
[...]
(2) Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:
[...]
(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]
[...]“

4.3. Es ist zunächst unstrittig, dass der Beschwerdeführer seit 2005 Eigentümer des Grundstückes und damit der (in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts) darauf errichteten verfahrensgegenständlichen Gebäude ist. Er kommt damit als Adressat des angefochtenen Bauauftrages im Sinne des – mangels einschlägiger Übergangsbestimmungen in der Oö. BauO aus dem Jahr 1976 oder der Oö. BauO 1994 anzuwendenden - § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 in Betracht.

4.4. Weiters setzt die Erlassung eines derartigen baupolizeilichen Auftrages nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist. Für die Klärung der Frage, ob die Erlassung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Auftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgebend (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; VwGH 26.3.2019, Ra 2018/05/0165; u.a.).

Dazu ist im gegenständlichen Verfahren ebenfalls unstrittig, dass der – wie gegenständlich – Neubau von Gebäuden schon nach der Bauordnung aus dem Jahr 1875 ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben war. Auch nach der aktuell geltenden Oö. BauO 1994 ist der Neubau von Gebäuden, etwa des verfahrensgegenständlichen Wochenendhauses, grundsätzlich baubewilligungspflichtig (vgl. § 24 Abs. 1 Z 1 leg. cit.). Davon ausgenommen ist zwar etwa die (lediglich) anzeigepflichtige Errichtung des verfahrensgegenständlichen Lagergebäudes als ein nicht Wohnzwecken dienendes eingeschossiges Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² (vgl. § 25 Abs. 1 Z 9 leg. cit.), jedoch gilt die anzuwendende Bestimmung des § 49 leg. cit. auch für derartige Bauvorhaben sinngemäß (vgl. § 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.).

4.5. Wie festgestellt, bestand für das im Jahr 1970 errichte Lagergebäude zu keiner Zeit ein Baukonsens. Von einem „rechtmäßigen Altbestand“ im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann – entgegen der Ansicht des

Beschwerdeführers – ob des im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergänzend ermittelten Errichtungszeitpunktes keine Rede sein (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2018/05/0264).

Aber auch das provisorische Wochenendhaus erwies sich im Entscheidungszeitpunkt als konsenslos, zumal die befristet erteilte Baubewilligung aus dem Jahr 1974 bereits erloschen ist. Eine befristet bewilligte bauliche Anlage stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab jenem Zeitpunkt, ab dem die im Baubewilligungsbescheid vorgesehene Frist abgelaufen ist, eine ohne Baubewilligung ausgeführte bauliche Anlage dar (vgl. VwGH 17.4.2007, 2005/06/0351). Davon abgesehen konnten, wenn wie im gegenständlichen Fall ein „aliud“ errichtet wurde (siehe dazu näher Punkt 4.7.), die Maßnahmen zu dessen Errichtung die Baubeginnsfrist und somit auch die Bauvollendungsfrist nach § 51 Oö. BauO. 1976 nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht wahren (vgl. VwGH 10.12.2013, 2012/05/0147, zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 38 Oö. BauO 1994 und dazu die Übergangsbestimmung in § 69 Abs. 2 Oö. BauO. 1976 für den Beginn des Fristenlaufs nach § 51 Abs. 2 leg. cit für – wie gegenständlich – im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtskräftige Bescheide). Die Baubewilligung für das Wochenendhaus aus dem Jahr 1974 war daher auch aus diesem Grund im Entscheidungszeitpunkt erloschen.

4.6. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die belangte Behörde, wenn sie – wie gegenständlich – feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen (sog. „bedingter Beseitigungsauftrag“). Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (sog. „unbedingter Beseitigungsauftrag“). Auf Grund der konsenslosen Errichtung der Gebäude hat die belangte Behörde nach dieser Bestimmung zu Recht deren Entfernung mit dem angefochtenen Bescheid beauftragt. Der Beschwerdeführer verwendet – nach seinen eigenen Angaben – die beiden Gebäude zu bloßen Freizeitzwecken (Wochenendhaus) bzw. zur reinen Eigenbewirtschaftung des Grundstückes ohne land- und forstwirtschaftliche Erwerbsabsicht (Lagergebäude). Er verwendet die Gebäude damit im Hinblick auf die (gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 maßgebliche) aktuelle Flächenwidmung des Grundstückes als (unspezifiziertes) Grünland im Sinne des § 30 Abs. 2 und 5 Oö. ROG 1994 widmungswidrig. Eine Baubewilligung kommt für die Gebäude nicht in Betracht bzw. wäre eine angezeigte Bauausführung wegen des Abweisungsgrundes der Widmungswidrigkeit zu untersagen (vgl. § 25a Abs. 1 Z 1 iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994). Der Beseitigungsauftrag wurde daher ebenso zu Recht unbedingt erlassen.

4.7. Zum Einwand der entschiedenen Sache:

Das Baubewilligungsverfahren stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Projektgenehmigungsverfahren dar. Gegenstand des Verfahrens ist damit die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne, etc.) zu prüfen. Ausschlaggebend im Baubewilligungsverfahren ist der Bauwille des Bauwerbers, der einen anderen Bau als den eingereichten nicht umfasst. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc. ergibt, abzusprechen hat (vgl. VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291). Die Baubewilligung aus dem Jahr 1974 hatte jenes im Jahr 1971 eingereichte Bauvorhaben der Errichtung eines Wochenendhauses als Provisorium für die Dauer von zehn Jahren zum Gegenstand, welches in den Einreichunterlagen aus dem Jahr 1971 beschrieben und – u.a. ohne Unterkellerung, Terrasse oder Balkon – planlich dargestellt wurde. Dieses projektierte (und noch nicht errichtete) Bauvorhaben war auch Gegenstand der Bauverhandlung im Oktober 1971. Das Rubrum der Baubewilligung nahm – wie dargestellt – auch ausdrücklich auf dieses Bauansuchen und die Ergebnisse der Bauverhandlung Bezug (arg. „Über Ihr Ansuchen vom 6. August 1971 und auf Grund des Ergebnisses der am 7. Oktober 1971 abgehaltenen Bauverhandlung wird Ihnen [...] die Baubewilligung [...] unter folgenden Auflagen erteilt:“). Auch im Auflagenpunkt 3.) der Baubewilligung wurde den damaligen Bauwerbern aufgetragen, dass das Gebäude „plan- und befundgemäß“ zu errichten sei. Des Weiteren wies die Begründung dieses Bescheides nochmals darauf hin, dass sich die Bewilligung auf das Ergebnis der „örtlichen, mündlichen, baupolizeilichen Verhandlung“ stütze.

Der Baukonsens aus dem Jahr 1974 erfasste damit nicht einen vom Bauprojekt aus dem Jahr 1971 abweichenden tatsächlichen Baubestand: So wurde von den Bauwerbern ein Gebäude mit einer Unterkellerung, einer Terrasse sowie einem Holzbalkon errichtet. Darüber hinaus weist die Zugangsseite des Wochenend-hauses eine geänderte Situierung bzw. Anzahl von Fenster und Türen gegenüber dem Baukonsens auf. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Baubewilligung für ein durch seine Größe und Lage bestimmtes Vorhaben erteilt, sodass ein Abweichen hiervon ein rechtliches "aliud" darstellt, welches eine neuerliche Baubewilligung erfordert (vgl. VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0002). Die Bauwerber haben jedoch um keine neue Baubewilligung für die schon infolge der Unterkellerung wesentlich geänderte Bauausführung des Wochenendhauses angesucht.

Auch der Abtragungsauftrag im Auflagenpunkt 1.) erfasste damit – gleich dem Baukonsens aus dem Jahr 1974 selbst – nicht den tatsächlichen Baubestand des Wochenendhauses, weshalb der Einwand der entschiedenen Sache schon insoweit

ins Leere geht. Gleiches gilt für den Entfernungsauftrag im Auflagenpunkt 2.) des Baubewilligungsbescheides aus dem Jahr 1974, zumal dieser als Nebenbestimmung mit der Baubewilligung erlosch.

4.8. Soweit sich der Beschwerdeführer zur Rechtmäßigkeit der Errichtung und Benützung der Gebäude etwa auf die Kenntnis der belangten Behörde vom Baubestand berief, so änderte diese Behauptung nichts an der entscheidungswesentlichen Tatsache, dass für die ohne bzw. in Abweichung zur Baubewilligung aus dem Jahr 1974 errichteten Gebäude kein Baukonsens vorlag, der die Errichtung und die Benützung der Gebäude durch die Bauwerber bzw. den Beschwerdeführer legitimieren würde (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2018/05/0264). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt dargelegt hat, kann eine Baubewilligung nicht ersessen werden. Auch der Umstand, dass Baulichkeiten seit langer Zeit ohne entsprechende Bewilligung bestehen, vermag keine Rechtswidrigkeit eines baupolizeilichen Auftrages zu begründen (vgl. VwGH 25.6.2019, Ra 2019/05/0085). Im Übrigen vermögen selbst mündliche Zusagen baubehördlicher Organe eine erforderliche Bescheiderlassung nicht zu ersetzen (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/05/0251). Der Beschwerdeführer konnte daher mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu Recht auf eine fortdauernde Duldung des konsenswidrigen Zustandes durch die Baupolizei vertrauen.

4.9. Zum Einwand des offenen Verlängerungsansuchens:

Abgesehen davon, dass der Bürgermeister mittlerweile mit Bescheid vom 24.7.2020 über den „Verlängerungsantrag“ vom 25.11.1981 entschied, sah bzw. sieht weder die Oö. BauO aus dem Jahr 1976 noch die aktuell geltende Oö. BauO 1994 eine Möglichkeit der Verlängerung von befristeten Baubewilligungen vor, weshalb das Ansuchen um Verlängerung der Baubewilligung deren Erlöschen nicht im Sinne des § 64 Abs. 2 Oö. BauO 1976 hemmen konnte. Das im Zeitpunkt der Erlassung noch offene Verlängerungsansuchen stand damit der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Vielmehr war die von den Bauwerbern angestrebte „Verlängerung“ der befristeten Baubewilligung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung zu werten (vgl. VwGH 20.10.1994, 93/06/0218; 11.5.2010, 2009/05/0064), welcher die Erlassung eines Bauauftrages nicht hindert (vgl. VwGH 13.12.2011, 2011/05/0154; 5.11.2015, 2013/06/0244).

4.10. Zum Einwand der Unzuständigkeit der belangten Behörde:

Erledigungen eines Kollegialorganes bedürfen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eines Beschlusses desselben. Üblicherweise erfolgt die Willensbildung einer Kollegialbehörde durch den Gesamtakt einer sich an die gemeinsame Erörterung der zu entscheidenden Angelegenheiten anschließenden Abstimmung. Die Willensbildung durch eine Kollegialbehörde umfasst freilich nicht nur den Spruch, sondern auch den Inhalt und damit die wesentliche Begründung einer Erledigung (vgl. VwGH 5.11.2015, 2013/06/0086). Wie festgestellt, basiert der angefochtene Bescheid vom 21.9.2018 auf der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 20.9.2018, wonach die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen wird. Dem Gemeinderatsprotokoll vom 20.9.2018 ist dabei zu

entnehmen, dass der Beschlussfassung ein Bericht des Vizebürgermeisters als Vorsitzenden voranging, der inhaltlich der Begründung des angefochtenen Bescheides zur Gänze entspricht. Dem angefochtenen Bescheid lag sohin eine entsprechende Willensbildung der belangten Behörde zugrunde.
4.11. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens konnten auch allfällige vom Beschwerdeführer monierte Verfahrensmängel der belangten Behörde, etwa eine fehlende Information der Mitglieder, jedenfalls saniert werden (vgl. VwGH 02.08.2018, Ra 2017/05/0007). Gleiches gilt auch für allfällige behauptete Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides, zumal die gegenständliche Sachentscheidung an dessen Stelle tritt (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0052).
4.12. Ob bauliche Anlagen in der Nachbarschaft unbefristet genehmigt wurden, war in concreto schon deshalb ohne Bedeutung, da die Bauwerber selbst im Jahr 1971 um einen bloß befristeten Baukonsens ansuchten. Soweit der Beschwerdeführer ein allfällig rechtswidriges Verhalten der Nachbargemeinde im Hinblick auf die Bewilligung von agrarisch nicht notwendigen Gebäude im Grünland monierte, genügt es darauf hinzuweisen, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine "Gleichheit im Unrecht" nicht gibt (vgl. VwGH 9.11.2016, Ro 2014/10/0056).
4.13. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. Aus Anlass der Entscheidung war die Frist zur Beseitigung mit 31.1.2021 angemessen neu festzusetzen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack